# Gesellschaftsvertrag

# der

# Wirtschaftsregion Ostwürttemberg GmbH (WirO)

## Präambel

Der Ostalbkreis und der Landkreis Heidenheim haben gemeinsam mit den fünf Großen Kreisstädten Aalen, Ellwangen, Heidenheim, Schwäbisch Gmünd, Giengen, der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg und dem Regionalverband Ostwürttemberg sowie vielen weiteren Partnern mit der Offensive „Zukunft Ostwürttemberg“ eine engere regionale Zusammenarbeit als Wirtschaftsregion auf den Weg gebracht. Hauptziel der Offensive ist die Förderung der Wirtschaftsentwicklung, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in der Region Ostwürttemberg.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine politische Wirtschaftsregion Ostwürttemberg GmbH (WirO) entstehen, die die beiden Landkreise, die großen Kreisstädte und alle weiteren Partner sowie Unternehmen einbindet. Die WirO versteht sich als die wirtschaftspolitische Plattform der Region Ostwürttemberg und verfolgt das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortattraktivität in allen Gemeinden und Städten der Region Ostwürttemberg nachhaltig zu stärken. Dabei stehen ein professionelles Ansiedlungsmanagement, die Fachkräftegewinnung, wichtige Schlüsseltechnologien der Region und deren Transformation sowie eine moderne Dienstleistungsgesellschaft für die Kommunen im Fokus. Hierbei vernetzt die WirO Politik, Unternehmen, Kommunen und Wissenschaft zur Initiierung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, die die Ziele unterstützen und die Region Ostwürttemberg wirtschaftlich stärken. Die WirO fungiert darüber hinaus als Sprachrohr zu Ministerien und zu landeseigenen Tochtergesellschaften, um politische Prioritäten direkt in die Praxis der Region zu übersetzen und umzusetzen.

Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO) wurde im April 1996 geschlossen und durch den Vertrag aus dem Jahre 2009 ersetzt. Der nachfolgende Vertrag soll das Vertragswerk aus dem Jahre 2009 ersetzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Wirtschaftsregion streben die Gesellschafter noch eine Verständigung in schriftlicher Form zum Wechsel des Aufsichtsratsvorsitzes und zur Bestimmung von Personen der Geschäftsführung an.

## § 1

## Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Wirtschaftsregion Ostwürttemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Gmünd.

## § 2

## Gegenstand der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist der Zusammenschluss der Gesellschafter zu einer politischen Wirtschaftsregion, die die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortattraktivität in allen Gemeinden und Städten der Region Ostwürttemberg nachhaltig stärken sowie Unternehmen unterstützen will, mit dem Ziel der Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Sinne der Wirtschaftsförderung. Über diesen Zusammenschluss soll zum einen die wirtschaftspolitische Steuerung und Koordinierung, die Bewertung wirtschafts- und energiepolitischer Themenstellungen und die wirtschaftspolitische Vertretung der Region erfolgen. Zum anderen soll mit Maßnahmen und Projekten innerhalb oder im Auftrag der Gesellschaft die wirtschaftliche Entwicklung der Region nachhaltig gefördert und ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Die Gesellschaft verfolgt somit einen öffentlichen Zweck i.S.v. §§ 48 LKrO i. V. m. 102 GemO, sie ist ohne Gewinnerzielungsabsicht am öffentlichen Wohl unmittelbar durch ihre Leistung orientiert.

## § 3

## Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000 Euro (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro)

(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt.

(3) Auf dieses Stammkapital hatten der Gesellschafter Ostalbkreis eine Stammeinlage von 36.300 Euro und der Gesellschafter Landkreis Heidenheim eine Stammeinlage von 18.700 Euro erbracht. Diese Quoten sollen im Verhältnis zwischen den Landkreisen auch bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen bestehen bleiben.

## § 4

## Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

## Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2029 ordentlich kündigen.

(2) Wird in der Gesellschafterversammlung zu § 8 h) und i) ein Beschluss gefasst, der dem Gremienbeschluss eines Gesellschafters widerspricht, so steht diesem Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Beschlussfassung erklärt werden und wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende wirksam.

(3) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft und die Neuverteilung der Anteile innerhalb von drei Monaten nach Kündigung des Gesellschafters mit Dreiviertelmehrheit des übrig gebliebenen Stammkapitals zu beschließen.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Betrag seiner ursprünglich gezahlten Stammeinlage zurückerstattet.

## § 6

## Übertragung von Geschäftsanteilen und Aufnahme neuer Gesellschafter

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Bei der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen durch die Gesellschafter muss die insgesamte Quote von Geschäftsanteilen der Landkreise von mindestens 66,67 Prozent gewahrt werden, sodass hinzukommende Gesellschafter insgesamt einen Anteil von maximal 33,33 Prozent erwerben können.

## § 7

## Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

(1) die Gesellschafterversammlung (§§ 8 bis 10),

(2) der Aufsichtsrat (§§ 11 bis 14),

(3) die Geschäftsführung (§ 15).

## § 8

## Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes zwingend vorbehalten sind. Sie entscheidet über alle wesentlichen Geschäfte und Handlungen mit wirtschaftspolitischen und finanziellen Auswirkungen im Rahmen von § 2 dieses Vertrages, insbesondere über

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,

b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

c) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,

d) die Liquidation der Gesellschaft,

e) die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,

f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Stellvertreter[1] auf Vorschlag der in § 11 Abs. 1 bis 3 genannten Aufteilung,

g) den Abschluss von Defizitausgleichsverträgen,

h) den jährlichen Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan,

i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

j) die Bestellung des Abschlussprüfers,

k) die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,

l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

m) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,

n) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

## § 9

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag durchgehend die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Einberufung und Geschäftsgang der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bei Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden zu verlangen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann entscheiden, dass die Gesellschafterversammlung in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund (z. B. zur Einhaltung von Regeln zur Abwehr von Gesundheits- oder sonstigen Gefahren, andere Gründe höherer Gewalt) nicht im Rahmen einer Präsenzsitzung, sondern in Form einer Videokonferenz abgehalten wird, wenn gleichzeitiges Hören und Sehen aller Gesellschafter ähnlich einer Präsenzversammlung gewährleistet ist.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Viertel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erfolgt.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine andere Person mit Stimmrechtsvollmacht in Textform vertreten lassen. Die Vollmacht gilt ausschließlich für eine Gesellschafterversammlung und verbleibt in den Unterlagen der Gesellschaft. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen nur zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschaftern widerspricht.

**§ 10**

**Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2) Beschlüsse gemäß § 8 a) bis i) und l) bis n) dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen und die Zustimmung der beiden größten Einzelgesellschafter.

(3) Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen sind zulässig und gültig, wenn diese im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.

(4) Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Das Protokoll ist vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung dieses Protokolls.

(5) Niederschriften, Einladungen mit Tagesordnungen und sämtliche Unterlagen der Gesellschafterversammlung sind den Beteiligungsmanagements der Gesellschafter, sofern vorhanden, durch die Geschäftsführung zeitnah zuzustellen.

## § 11

## Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 9 Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören die amtierenden Landräte, Oberbürgermeister, und jeweils ein von den weiteren Gesellschaftern bestimmter gesetzlicher Vertreter der Gesellschafter an.

(2) Zusätzlich gehören
- fünf Vertreter des Kreistages des Ostalbkreises,
- drei Vertreter des Kreistages des Landkreises Heidenheim,
- zwei Vertreter der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg (je einer aus dem Ostalbkreis und dem Landkreis Heidenheim),
- je ein Vertreter der Kreissparkasse Ostalb und der Kreissparkasse Heidenheim sowie
- ein Vertreter der EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft ODR

dem Aufsichtsrat an.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann aus den weiteren Gesellschaftern, den Unterstützern der Gesellschaft oder strategischen Partnern (u. a. Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbänden und Institutionen) weitere Aufsichtsratsmitglieder bestellen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat einen persönlichen Stellvertreter. Diese werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Stellvertreter werden für die Amtszeit der Kreistage des Ostalbkreises und Landkreises Heidenheim bestellt.

(7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. die Stellvertretung ist an das Amt des Mitglieds/ Stellvertreters in der entsendenden Körperschaft bzw. Organisation gebunden.

(8) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat – mit Ausnahme der in § 52 Abs. 2 GmbHG genannten – finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung.

## § 12

## Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder nach diesem Vertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

a) die Festlegung der Leitlinien der Wirtschafts-, Struktur- und Energiepolitik der Gesellschaft für die Region,

b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

c) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung,

d) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

e) die Vorberatung der Beschlüsse, für die die Gesellschafterversammlung zuständig ist, insbesondere des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats.

## § 13

## Einberufung und Geschäftsgang der Aufsichtsratssitzung

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden in der Regel zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.

(2) Für den Geschäftsgang im Aufsichtsrat gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung (§ 9 dieses Vertrags) entsprechend. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 muss eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung nur einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Aufsichtsräte verlangt wird.

## § 14

## Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters im Vorsitz.

(2) Beschlüsse gemäß § 12 a, b, d, dieses Vertrags bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen.

(3) Für die Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung sowie die Protokollierung der Beschlüsse gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. 3 und 4) entsprechend.

## § 15
## Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von mindestens zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der oder die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf Zeit bestellt.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach außen. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Ein Rechtsgeschäft, für das nach diesem Vertrag oder einer noch festzulegenden Geschäftsordnung die Zustimmung eines anderen Organs notwendig ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung aus einem Beschluss vorliegt.

## § 16

## Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Er berät den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in allen den Gegenstand der Gesellschaft nach § 2 betreffenden Fragen.

## § 17

## Wirtschaftsplan und Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dem eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen ist. Der Entwurf des Wirtschafts- und der Finanzplanung ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erstellen. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe dem Aufsichtsrat zur Beratung und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung sind den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden.

(2) Der Geschäftsführung sind der Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO Baden-Württemberg zugrunde zu legen.

## § 18

## Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (§ 264 HGB) während des laufenden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung hat bei der Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gegenüber den Gesellschaftern die Vorschriften des § 103 Abs.1 Nr. 5 lit. a) bis c) GemO zu erfüllen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von §§ 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfassten Bereiche. Die Geschäftsführung hat das Ergebnis der Abschlussprüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

## § 19

## Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Gesellschaft räumt den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter und der Gemeindeprüfungsanstalt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse ein.

(2) Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden neben den in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse (Betätigungsprüfung) die Prüfungsrechte nach § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

## § 20

## Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Liquidator.

(3) Im Falle der Liquidation ist ein Überschuss dem in § 2 genannten Zweck zuzuführen.

## § 21

## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den Satzungen der beiden Landkreise über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

## § 22

## Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist Schwäbisch Gmünd.

## § 23

## Salvatorische Klausel

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nichts berührt werden. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.